

Asylrecht und Bleiberecht in Österreich

Skriptum zum Vortrag in Canisius Kirche am 19.01.2012

Mag Bernhard Grösel
Caritas Wien – Asylrechtsberatung

Wo gibt es Unterstützung?

Asylrechtsberatung der Caritas Wien

Asylzentrum:

Erstinformation und Terminvereinbarung nach persönlicher Vorsprache im Juristischen Journaldienst (JJD)

Mariannengasse 11

1090 Wien

Beratungszeiten:

Mo, Di, Do: 8-12, 13-16 Uhr; Fr: 8-13 Uhr; Mi: geschlossen

Tel. 01/427 88-0; asylzentrum@caritas-wien.at

Asyl-Rechtsberatung

Einzelfallberatung

Blindengasse 44/1. Stock

1080 Wien

Beratungszeiten:

Mo, Di, Do: 8-12, 13-16 Uhr; Fr: 8-13 Uhr; Mi: geschlossen

Tel. 01/4061011/20

Fax: 01/4061011/920

asylrechtsberatung@caritas-wien.at

asylanwalt.at: Caritas Netzwerk AsylAnwalt

ecoi.net: Länderhintergrundinformation: (Accord – Rotes Kreuz)

STATISTIK

Österreich am 1.1.2010

8.375.290 EinwohnerInnen

895.144 (10,7%) ohne österr. Staatsbürgerschaft, davon:

334.989 aus EU

560.155 Drittstaatsangehörige

Österreich am 1.1.2011

8.402.908 EinwohnerInnen

927.565 (11,0%) ohne österr. Staatsbürgerschaft, davon:

358.582 aus EU

568.983 Drittstaatsangehörige

(Statistik Austria, Vgl. 2010 + 2011)

AUFENTHALTSTITEL

EWR-BürgerInnen + Schweiz.	Drittstaatsangehörige	Zahlen 2010 (ca.)
	AsylwerberInnen:	11.000 Anträge
	Asylberechtigte	2.850 positiv
	Subsidiär Schutzberechtigte	1.500 positiv
	InhaberInnen von Bescheinigungen und Aufenthaltstitel:	460.950

TouristInnen

unrechtmäßig Aufhältige

Gesetze zur Bestimmung der Aufenthalte

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

Fremdenpolizeigesetz (FPG)

Asylgesetz (AsylG)

Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG)

vorübergehende oder befristete oder „dauerhafte“ Aufenthalte:

Dauer	Zweck	Gesetze
Aufenthalt vorläufig	Suche nach Schutz	AsylG
Aufenthalt befristet unter 6 Monate	kurzzeitigen Aufenthalt	FPG
Aufenthalt längerfristig über 6 Monate	Niederlassung	NAG

Wechsel der Aufenthaltszwecke zwischen den Systemen eingeschränkt; § 1 Abs. 2 NAG!

Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitel

Erstantrag: vor Einreise bei österr. Vertretungsbehörde (abwarten bis genehmigt)

Ausnahme: z.B.: Asylwerber, EU Bürger und ihre Angehörigen, sonstige Personen, die sichtsvermerkfrei einreisen dürfen + dann anschl. Antrag stellen, Bleiberechtsfälle, ...

Arten von Aufenthaltstiteln

für Drittstaatsangehörige (keine EU Bürger oder österr. StA.)

Niederlassungsbewilligungen (NB):

Niederlassungsbewilligung

Familienangehöriger

Daueraufenthalt EG (nach 5 Jahren Niederlassungsbewilligung)

Daueraufenthalt – Familienangehöriger

befristete Aufenthaltstitel:

best. Zwecke wie z.B. Künstler, Selbständiger, Schüler, Studierende, Forscher, ...

Niederlassungstitel:

Neue Begriffe mit Fremdenrechtsnovelle 2011

alt:

NB – Schlüsselkraft

NB – ausgenommen Erwerbstätigkeit

NB – beschränkt

NB – unbeschränkt

neu:

Rot-Weiß-Rot – Karte¹

Blaue Karte EU

Niederlassungsbewilligung

Rot-Weiß-Rot – Karte plus

Aufenthaltstitel Familienangehöriger

NB – Angehöriger

EU Bürger + ihre Angehörigen

Dokumentationen des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts

Anmeldebescheinigung

Aufenthaltskarte f. Angehörige e. EWR-Bürgers

Bescheinigung des Daueraufenthalts

Daueraufenthaltskarte

¹ **Die Rot-Weiß-Rot-Card** seit 1. Juli 2011 für Zuwanderer aus Drittstaaten. Punktesystem, bei dem Alter, Bildung, aber auch Deutschkenntnisse zählen. Es gibt drei Gruppen:

1. „Spitzenkräfte“ (Manager, Hochqualifizierte)

2. Schlüsselkräfte

3. „Mangelberufe“ (Fachkräfte für Berufe mit einem hohen Bedarf)

ASYL

Flüchtling ist jede Person, die

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des [Heimat]Landes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen [...]“ gemäß Art 1 Abschnitt A Z 2 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Elemente des Flüchtlingsbegriffes

1. **wohlbegründete Furcht** (subj. und obj. Gründe)
2. **vor aktueller und individueller Verfolgung:** relevantes. Schutzgut + Intensität,
3. **Verfolgungsgrund**
4. **Zurechenbarkeit:** (unzumutbar im Heimatland selbst Schutz zu finden ..)
5. der Flüchtling befindet sich außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts
6. keine Ausschlussgründe

ASYL bei Glaubhaftmachung der Punkte 1 – 6

Gründe der Verfolgung (ad. Punkt 3)

- **Rasse** (z.B. ethnische Verfolgung als Angehöriger e. Minderheit)
- **Religion**
„religiöse Existenzminimum“, jegliche religiöse Gemeinschaft
- **Nationalität**
- **politische Gesinnung**
Ausdruck jeglicher politischen. Meinung, auch die vom Staat dem Ast. unterstellt wird
- **Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe**
Gruppe von Menschen, die ein gemeinsames, wesentliches, nicht abänderbares Merkmal haben: z.B.: Gruppe der westl. orientierten Frauen in Afghanistan, Ehrenmord droht bei Sittenverstößen im Irak, Zwangsverheiratung, ...

Unzumutbar den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen (ad. Punkt 4)

- Verfolgung geht vom Staat aus
- private Verfolgung > darlegen, warum Schutz des Staates fehlt
bei sog. nichtstaatlichen Verfolgern ist Asyl zu gewähren, wenn der Staat die Verfolgung duldet oder sogar indirekt fördert, aber jedenfalls nicht willens oder in der Lage ist, sie effizient zu verhindern. Effizient bedeutet z.B., dass die Erlassung eines Gesetzes gegen die Verfolger oder die Verfolgungshandlung nicht ausreicht, wenn nicht auch die Polizei- und Justizpraxis entsprechend funktioniert, und das Gesetz durchsetzt.

innerstaatliche Fluchtalternative: gegeben, wenn

- man sicher in einem anderen Landesteil gelangen kann
- dort dauerhaft vor Verfolgung sicher + Lebensunterhalt gesichert ist
- Aufenthalt legal und individuell zumutbar ist (d.h. als Minderheit im eigenen „Stammesgebiet“).

Asylbehörden

- **Erstaufnahmestelle (EAST)**
Einbringung des Asylantrags: Zulassungsverfahren + auch inhaltliche Entscheidung möglich
- **Bundesasylamt (BAA)**
inhaltliche Prüfung zu Asyl Refoulement + Ausweisung = Privat- u. Familienleben
falls neg. Bescheid: **Rechtsberater von Amts wegen f. Beschwerde** (seit 1.10. 2011!)
- **Asylgerichtshof (AGH)**; grs. in 2 er Senaten
 - inhaltlich mit VH
 - inhaltlich ohne VH (z.B. Sachlage ist ausreichend geklärt + entscheidungsreif)
 - zurückverweisen an BAA z.B. wg. mangelhafter Ermittlung des Sachverhalts
- **Verfassungsgerichtshof (VfGH) – ao. Instanzenzug**
außerordentliches Rechtsmittel + sehr eingeschränkte Prüfungskompetenz
VfGH prüft allenfalls dann wenn:
 - Gefahr für Leib und Leben besteht (Folter- oder Todesstrafe)
 - Verfahren des AGH willkürlich
 - Privat- und Familienleben durch Ausweisungsentscheidung gefährdetVfGH prüft nicht: ob Verfahrensvorschriften verletzt oder Vorbringen doch glaubwürdig war oder unter die GFK zu subsumieren ist (Rechtsfrage)

Welche Themen bestimmen die Einvernahme?

1. Fluchtgründe im Sinne der GFK?
inländische Fluchtalternative!
2. keine Fluchtgründe im Sinne der GFK; aber andere schützenswerte Gründe?
inländische Fluchtalternative!
3. Ausweisung: Besteht ein schützenswertes Privat + Familienleben?

Welche Verfahrensgrundsätze gibt es?

Rechte des Asylwerbers

- Vertretung
- Akteneinsicht
- Parteiengehör
- Äußerung zur Beweisaufnahme
- Zustellung des Bescheides
- Vertrauensperson
- Vertrauensdolmetscher (zusätzlich zum Amtsdolmetsch)

Kontakt zu Rechtsberater (RB): <Achtung neue Regelung>!

- Zulassungsverfahren > Rechtsberater: galt schon bisher
- Beschwerdeverfahren > Rechtsberater: automat. mit neg. Bescheid des BAA: ab 1.10.2011
- „Ausweisungsverfahren“ > Rechtsberater: ab 1.12.2012

Pflichten des Asylwerbers

vor jeder Einvernahme Belehrung über Mitwirkungspflichten, Meldepflichten etc.

Pflichten der Behörde

- amtswegige Ermittlungspflicht
- Anleitungs- und Belehrungspflicht
- Übersetzung des Spruches und der Rechtsmittelbelehrung
- Verbot der Abschiebung im laufenden Verfahren (anders: Dublin Verfahren + Folgeanträge etc.!).)

Was ist ein Familienverfahren?

Familienangehörige sind:

Ehepartner (Ehe bereits im Herkunftsland)

Eltern eines mj. Kindes

Kinder (mj. und unverheiratet)

- jeder Antrag wird gesondert geprüft
- eine Beschwerde hat Wirkung für alle (Verfahren sind verbunden)
- alle Familienangehörige erhalten den gleichen – bestmöglichen Schutz

Familienverfahren vor der Botschaft: jetzt ein Einreiseverfahren + gilt nicht als Asylverfahren

Rechte v. Konventionsflüchtlingen (KVF) + subsidiär Schutzberechtigten

Rechte für anerkannte Konventionsflüchtlinge

- arbeiten, da ausgenommen vom AuslBG
- Familie nachholen (enger Familienbegriff gilt)
- Sozialhilfe > jetzt Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)
- Konventionsreisepass > Reisen mögl., außer ins Heimatland

Wie erlangt ein Asylwerber den Status des subsidiär Schutzberechtigten?

Niemand darf in einem Staat ausgeliefert werden, in dem ihm „unmenschliche Behandlung“ droht
Abschiebung ist unzulässig > wenn dort das Leben oder die körperliche Integrität bedroht sind

Rechte des subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 AsylG

- Befristetes Aufenthaltsrecht für 1 Jahr
- Verlängerung auf Antrag
 - durch das Bundesasylamt
 - vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung
 - Voraussetzungen gem. § 8 noch gegeben?, i.d.R. ja
- sofortige Arbeitsmöglichkeit, da ausgenommen vom Ausländerbeschäftigungsg.
- nach 1. Verlängerung: Familiennachzug möglich für Ehegattin + mj. Kinder
- Fremdenpass ermöglicht das Reisen aus humanitären Gründen
- Soz. Leistungen: Sozialhilfe bzw. BMS, aber unterschiedl. Regelungen in Bundesländern

Regelungen im Detail:

Familienbeihilfe: (FB) für § 8

wenn keine Leist. aus Grundversorgung (GVS)
+ unselbständig. od. selbst. erwerbstätig.

- + Kinder mitversichert
- + Kinder haben § 8 Bescheid + leben in Ö.
- Kinderbetreuungsgeld schließt an Familienbeihilfe an

Nachteile für subsidiär Schutzberechtigte

- ohne Arbeit keine Familienleistungen (FBH u. KBG)
- Aufenthaltsberechtigung nur für 1 Jahr (Probleme mit Arbeitgebern, Vermieter, Kreditgeber)
- Unsicherheiten bei Verlängerungsverfahren (z.B.: bei nachhaltigen Verbesserungen im Heimatland)
- Wohnen: unmöglich bzw. sehr schwierig bei Genossenschaften, Gemeindewohnungen, ÖIF, ..
- kein Reisedokument von Österreich (außer Fremdenpass in humanitären Fällen)
- lange Wartezeit für Staatsbürgerschaft, dzt. 15 Jahre

Möglichkeit des Umstiegs auf eine Rot Weiß Rot Karte -Plus

Vorraussetzungen:

- mind. 5 Jahre aufenthaltsberechtigt als Subsidiär Schutzberechtigter
- Integrationsvereinbarung (IV) erfüllt (Dt. Kurs)
- + allg. Erteilungsvor. des § 11 NAG

Wann macht Umstieg Sinn?

- gesichertes (unbefristetes) Beschäftigungsverhältnis + ALG Anspruch

Vorteile mit Rot Weiß Rot Karte – Plus:

- Reisen im Schengen Raum (Rot weiß Rot Karte + Reisedokument)
- Nachzug von später geheirateten Ehepartner; aber allg. Erteilungsvorraussetzungen nach NAG + „neuer“ Ehepartner ist über 21 Jahre + A 1 Deutschprüfung
- Staatsbürgerschaft: idR.10 Jahre für Niedergelassene im Unterschied zu 15 Jahre bei § 8

Exkurs:

Grundversorgung

Zielgruppe sind "hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die unterstützungswürdig sind."

Asylwerber

Refoulementgeschützte

Konventionsflüchtlinge,

teilw. Personen mit Bleiberecht

nichtabschiebbare ehemalige Asylwerber (aber Unterschiede in den Bundesländern!)

Leistungen:

- Unterbringung in geeigneten Unterkünften
- Versorgung mit angemessener Verpflegung
- Gewährung eines monatlichen Taschengeldes
- medizinische Untersuchung inkl. Krankenversicherung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen
- Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen
- erforderliche Fahrtkosten für den Schulbesuch
- Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler
- Sach- und Geldleistungen für die notwendige Bekleidung
- im Bedarfsfall Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufs
- Information, Beratung und soziale Betreuung
- Gewährung von Rückkehrberatung

BLEIBERECHT:

Ist das Bleiberecht die Gewährung eines Aufenthaltsrechtes aus menschenrechtlichen, humanitären oder pragmatischen Gründen für Menschen, die unrechtmäßig oder mit prekärem Aufenthaltsrecht in Ö. leben?

Grundsatz:

Im Interesse des Staates liegt es die Gewährung des grundrechtlichen Schutzes gemäß Art 8 EMRK (Recht auf ein Privat- und Familienleben) sicherzustellen. Liegt dieser vor, so ist dem/der Betroffenen ein Aufenthaltsrecht zu geben (Neu!).

Verfassungsgerichtshof - Erkenntnis:

Möchte eine österr. Behörde eine **Ausweisung** verfügen, da (auf den ersten Blick) öffentliche Interessen dafür sprechen, dann sind die persönlichen Interessen des Fremden festzustellen und im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bzw. Interessensabwägung „neu“ gegeneinander abzuwägen.

Interessensabwägung des VfGH enthält folgende Kriterien:

- Aufenthaltsdauer (Art + Dauer des bisherigen Aufenthalts, ohne fixe zeitliche Angabe)
- tatsächliches Bestehen eines Familienlebens + dessen Intensität
- Grad der Integration: Bindungen zu Verwandten und Freunden,
 - Selbsterhaltungsfähigkeit
 - Schul- und Berufsausbildung
 - Teilnahme am sozialen Leben
- strafgerichtliche Unbescholtenheit
- Bindungen zum Heimatstaat
- Verstöße gg. die öffentliche Ordnung
- Zeitpunkt der Begründung des Privat- und Familienlebens

Folgende Kriterien sind eingehender zu prüfen:

Ausmaß des Familienlebens?

Ausweisung eines Ehegatten bzw. Elternteils stellt einen massiven Eingriff in das Recht auf Familienleben dar. Bei Prüfung sind u.a. daher zu beachten:

- welches Ausmaß hat existierendes Familienleben?
- kann Familienleben in einem anderen Land geführt werden?
- Aspekte der Einwanderungskontrolle und der öffentlichen Ordnung
- Ist das Familienleben der Ehepartner zu einer Zeit entstanden, als die betroffene Person sich über den prekären Aufenthaltsstatus bewusst war?

Ausmaß es Privatlebens?

Summe aller sonstigen familiären, persönlichen, gesellschaftlichen und beruflichen Beziehungen

erwachsene Personen, integrieren sich durch:

- Aufenthaltsdauer
- Berufstätigkeit > selbsterhaltungsfähig
- Sprachkenntnisse
- Eingliederung ins soziale Leben
- Beziehungen zum Heimatland noch aufrecht?

Kinder + Jugendliche:

- Schulbesuch

- Sozialisation im Kindergarten + Schule (idR. zwischen 9 – 13)
- Kenntnisse der Muttersprache (mündlich + schriftlich)

Prüfungsmaßstab:

1. Verhältnismäßigkeitsprüfung (Interessensabwägung „neu“ in AsylG, FPG + NAG)
 2. Privat und Familienleben - Einzelfallprüfung
 3. sonst. Kriterien
 4. Ausweisung auf Dauer, unzulässig?
- Ja, wenn das bedrohte Privat- und Familienleben auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind:
z.B. Eheschließung mit Ö. EU Bürger od. daueraufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen oder mit diesen ein gemeinsames Kind, Elterneigenschaft oder unbefristete Beschäftigung
Bescheinigungsmittel sind: Heirat- Geburtsurkunden, Meldezettel zum gemeinsamen Wohnsitz; Dienstverträge, Lohnzettel, Nachweis von Sprachkenntnissen, ...

Niederlassungsrechtliche Aspekte

NB von Amts wegen:

Asylbehörde oder Frepo stellen fest, dass Fremde auf Dauer nicht ausweisbar sind

NB nicht von Amts wegen:

- a) Fremde kann selbst einen Antrag bei der NB Behörde einbringen
- b) sogar wenn Asyl- oder Fremdenbehörden bereits einmal festgestellt haben, dass ein Fremder ausweisbar ist, kann Bleiberecht in besonderen Konstellationen erteilt werden, wenn ein Antrag mit der Behauptung gestellt wird, dass sich wesentliche Umstände geändert haben
Tipp: Anträge gut begründen + mit Bescheinigungsmitteln

Arten des Bleiberechts:

„automatisches Bleiberecht“ (§ 44a NAG)

„Bleiberecht auf Antrag“ (§§ 41a Abs. 9 und 43 Abs. 3 NAG)

- Personen ohne Ausweisung
- bei alter Ausweisung, aber maßgebliche Sachverhaltsänderung
- Privat- und Familienleben nach Art 8 EMRK
- falls Integrationsvereinbarung (IV) erfüllt; **RWR-Karte plus** na. § 41a Abs. 9
- falls Integrationsvereinbarung (IV) nicht erfüllt; „Niederlassungsbewilligung“ na. § 43 Abs.3

Auffangtatbestand für Altfälle (§§ 41a Abs. 10 u. 43 Abs. 4 NAG)

falls kein geschütztes Privat und Familienleben + an sich ausweisbar

„Bleiberecht“ doch wenn:

- ununterbrochener Aufenthalt seit 1.05.2004/Stichtag
- mind. 1/2 des Zeitraums rechtmäßig aufhältig
- Ausmaß der Integration in Ö.
- besonders berücksichtigungswürdige Gründe (humanitäre Aspekte)
- Selbsterhaltungsfähigkeit ja
- falls Integrationsvereinbarung (IV) erfüllt; **RWR-Karte plus**
- Selbsterhaltungsfähigkeit nein
- Patenschaft möglich (mind. 3 Jahre) > Beirat gibt Empfehlung ab

Ablauf im Beirat:

- Einbringung des Falles im Beirat
- Empfehlung des Beirats
- Zustimmung des BMI
- SID prüft u. > NB beschränkt (ab 1.7.2011: Rot Weiß Rot Karte Plus möglich)

„Humanitäre Fälle“

Aufenthaltsbewilligung „Besonderer Schutz“ in den Fallvarianten des § 69a NAG
+ Möglichkeit des Umstiegs auf eine Rot Weiß Rot Karte plus na. § 41 Abs. 3 NAG

kein Bleiberecht möglich:

- Aufenthalts- bzw. Rückkehrverbot
- Scheinehen oder Scheinadoption
- Aufenthaltsrecht aufgrund des AsylG

Sozialrechtliche Aspekte im Kontext d. Bleiberechts:

a) Arbeitsmarktzugang:

- RWR-Karte plus > direkter Arbeitsmarktzugang (IV erfüllt)
- NB > Beschäftigungsbewilligung nötig (Quote oft rasch ausgeschöpft)

b) Grundversorgung (GVS):

- RWR Karte plus > Zugang zu GVS

c) Sozialhilfe bzw. jetzt Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS):

- grundsätzlich nur für Ö.
- + Asylberechtigte
- + dauerhaft niedergelassene Drittstaatsangehörige (Daueraufenthalt – EG)

d) Krankenversicherung, durch

- GVS - Bezug
- BMS - Bezug
- Beschäftigt als Dienstnehmer (inkl. Arbeitslosengeldbezug)

e) Arbeitslosenentgelt:

- Ja, grs. alle ehemaligen Beschäftigten (idR. 1 Jahr beschäftigt)